

Anlage 1

Zur Dienstanweisung zur Behandlung von Fundsachen (nachrichtlich)

Gesetzlicher Finderlohn (§ 971 BGB)

Bis 500 Euro Wert	= 5 %
über 500 Euro vom Mehrwert	= 3 %
Tiere	= 3 %

Verwaltungsgebühr für die Verwahrung von Fundsachen

(AVerwGebO. NW und der damit verbundenen Dienstanweisung der Gemeinde Windeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Tarifstelle 9 –)

a) im Werte bis	25 Euro	=	kostenfrei
b) im Werte	26 Euro bis 150 Euro	=	5 Euro
c) im Werte von	151 Euro bis 500 Euro	=	10 Euro
d) im Werte über	500 Euro	=	15 Euro
e) je weitere angefangene 500 Euro		=	15 Euro